

SONDERNUTZUNGSGEBÜHRENSATZUNG
der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee

Aufgrund der 5 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung und der 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 916) sowie der 22, 23, 24 und 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. MV S. 42), geändert durch Gesetz vom 02. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee in ihrer Sitzung am 14. Mai 1998 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

Paragraph 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet.

Dazu gehören:

Der Straßenkörper, insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Sommerwege, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Gehwege und Radwege.

Außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 StrWG-MV).

(2) Ortsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen (§ 3 Abs. 3a StrWG-MV).

(3) Gemeindeverbindungsstraßen sind öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die den nachbarlichen Verkehr der Ortsteile innerhalb des Gemeindegebietes vermitteln (§ 3 Abs. 3b StrWG-MV).

Paragraph 2
Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Sondernutzungen, die in dem Tarif nicht aufgeführt sind, bleiben gebührenfrei.

(2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat und für jeden angefangenen Tag errechnet. Die Gebühr wird auf volle DM-Beträge aufgerundet.

(3) Ist die sich nach Abs. 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

Paragraph 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

(1) a) der Antragsteller

b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat

c) der Erlaubnisnehmer.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Wenn die Gebühr von dem in Abs. 1 bezeichneten Gebührensschuldner nicht erlangt werden kann, haftet der Dritte, der die Sondernutzung beantragt hat oder der Nutznieß daraus hat.

Paragraph 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht:

a) für die Sondernutzung auf Zeit: mit Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;

b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig mit der Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 01. Januar;

c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;

d) für unerlaubte Sondernutzung: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides gegenüber dem Gebührenschuldner fällig.

Paragraph 5 Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

(1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

Paragraph 6 Niederschlagung, Stundung und Erlaß


(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gemeinde Niederschlagung oder Stundung oder Erlaß gewähren.

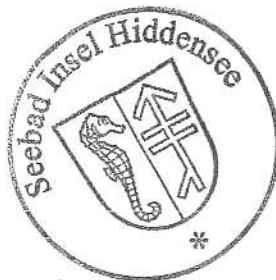
(2) Die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen der Gemeinde wird auf der Grundlage der Vorschriften des § 30 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i. V. m. der dazu erlassenen Ausführungsanweisung in der jeweils geltenden Fassung getroffen.

Paragraph 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vitte, den *19.11.* 1998


(Leonhard)
amt. Bürgermeister



Anlage
zur Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Seebad Insel
Hiddensee

Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen:

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Gemeinde Seebad Insel Hiddensee.
2. Die Gebühren werden je angefangenen Quadratmeter berechnet.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf ganze DM aufgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 DM.
5. Als Aufenthaltsstunden pro Tag sind im Höchstfall 8 Stunden zugrunde zu legen.
Sollte die Aufenthaltsgebühr eines jeden Tages die Monatspauschale überschreiten, so ist die Monatspauschale zu berechnen.

Tarif- stelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr je qm/Tag in DM
------------------	-----------------------	---

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | Baubuden, Arbeitswagen,
Bauzäune, Container, Gerüste,
je angefangener qm beanspruchter
Straßenfläche täglich | 0,30 DM |
| 2. | Lagerung von Gegenständen aller
Art, die länger als 24 Stunden
andauert und nicht unter Nr. 1
fällt, je angefangener qm Straßen-
fläche täglich | 0,50 DM |
| 3. | Tische und Sitzgelegenheiten, die zu
gewerblichen Zwecken auf öffentlichen
Straßenflächen aufgestellt werden,
Verkaufswagen und ambulante Verkaufs-
stände, Fahrradständer je angefangener
qm Straßenfläche täglich | 0,20 DM |
| 4. | Werbeanlagen, Warenauslagen, Automaten
je angefangener qm Straßenfläche
täglich | 0,30 DM |

5. Einsatz von motorisierten Kraftfahrzeugen

	je Aufenthalts- stunde	Monats- pauschale
- bis 3,0 t Gesamtgewicht	10,00 DM	100,00 DM
- über 3,0 t bis 5,0 t Gesamtgewicht	15,00 DM	150,00 DM
- über 5,0 t bis 7,5 t Gesamtgewicht	20,00 DM	200,00 DM
- über 7,5 t bis 10 t Gesamtgewicht	25,00 DM	250,00 DM
- über 10 t bis 15 t Gesamtgewicht	30,00 DM	300,00 DM
- über 15 t Gesamtgewicht	35,00 DM	350,00 DM

6. Einsatz von Arbeitsmaschinen (selbstfahrend):

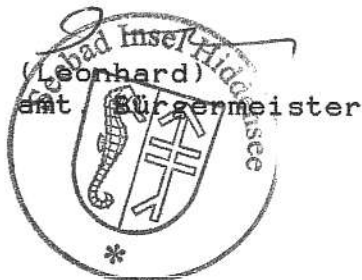
	je Aufenthalts- stunde	Monats- pauschale
- Kran	20,00 DM	150,00 DM
- Radlader, Radbagger	15,00 DM	100,00 DM
- Minibagger	10,00 DM	50,00 DM

7. Gebührenfrei:

- Behörden (STAUN, Zoll, Polizei, öffentlich-rechtliche Körperschaften, u.ä.)
- Arzt und Krankentransport
- FFW
- Schulbus
- Deutsche Bundespost AG
- Deutsche Telekom AG

Unterauftragnehmer fallen nicht unter diese Rubrik.

Vitte, den 19.11. 1998



Gemeinde Seebad Insel Hiddensee
Der Bürgermeister

Gebührentarif - Umrechnung in Euro nach Umrechnungsfaktor 1,95583

5. Einsatz von motorisierten Kraftfahrzeugen

	je Aufenthalts- stunde	Monats- pauschale	Aufenthalts- stunde	Monats- pauschale
- bis 3,0 t Gesamtgewicht	10,00 DM	100,00 DM	5,11 EUR	51,13 EUR
- über 3,0 t bis 5,0 t Gesamtgewicht	15,00 DM	150,00 DM	7,67 EUR	76,69 EUR
- über 5,0 t bis 7,5 t Gesamtgewicht	20,00 DM	200,00 DM	10,23 EUR	102,26 EUR
- über 7,5 t bis 10 t Gesamtgewicht	25,00 DM	250,00 DM	12,78 EUR	127,82 EUR
- über 10 t bis 15 t Gesamtgewicht	30,00 DM	300,00 DM	15,34 EUR	153,39 EUR
- über 15 t Gesamtgewicht	35,00 DM	350,00 DM	17,90 EUR	178,95 EUR

6. Einsatz von Arbeitsmaschinen (selbstfahrend):
je Aufenthalts-
stunde

	Monats- pauschale	Aufenthalts- stunde	Monats- pauschale
- Kran	150,00 DM	10,23 EUR	76,69 EUR
- Radlader, Radbagger, Gabelstapler	100,00 DM	7,67 EUR	51,13 EUR
- Minibagger	50,00 DM	5,11 EUR	25,56 EUR